

**10 Ta 284/11**  
13 Ca 7285/09  
(ArbG München)



## **Landesarbeitsgericht München**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

E.  
E-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte F.  
E-Straße, A-Stadt

- Beschwerdeführer -

gegen

1. Firma A. Niederlassung Deutschland,  
vertreten durch den  
A-Straße, A-Stadt
2. Firma C.  
C-Straße, A-Stadt

- Beklagte zu 1 und 2 -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1:  
Rechtsanwälte B.  
B-Straße, A-Stadt

zu 2:  
Rechtsanwälte D.  
D-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 10, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Moeller, ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 2012 beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2011 (Az.: 13 Ca 7285/09) teilweise aufgehoben.**
  
- II. Auf die Erinnerung der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 10.03.2011 teilweise abgeändert:**
  - 1. Die Frau Rechtsanwältin F. aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung wird auf € 146,85 festgesetzt.**
  
  - 2. Die von Frau Rechtsanwältin F. an die Staatskasse zu viel gezahlte Vergütung in Höhe von € 521,45 ist an die Staatskasse zurückzuerstatten.**
  
- III. Im Übrigen wird die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2011 zurückgewiesen.**

**Gründe:**

- 3 -

**I.**

Die Beteiligten streiten im Kostenfestsetzungsverfahren über die Höhe der der Prozessbevollmächtigten des Klägers aus der Staatskasse zu erstattenden Vergütung.

Die dem Kläger mit Beschluss vom 05.07.2010 ab Antragstellung im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Prozessbevollmächtigte hat für diesen mit einer am 15.05.2009 bei dem Arbeitsgericht München eingegangenen Klage Forderungen gegen die Beklagte zu 1) über € 5.567,26 brutto abzüglich € 1.854,00 netto und gegen beide Beklagte gesamtschuldnerisch über € 1.748,20 netto sowie die Feststellung nicht in Anspruch genommenen Urlaubs für jeweils die Zeit vom 04.10.2008 bis 20.11.2008 geltend gemacht.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, dass der Kläger als einer von ca. 70 Arbeitnehmern aus der Türkei durch die Beklagte zu 1) auf einer von der Beklagten zu 2) betriebenen Baustelle in A-Stadt als Eisenflechter eingesetzt worden sei und dort in der Zeit vom 04.10.2008 bis 31.10.2008 237 Stunden und im November 2008 175 Stunden gearbeitet habe, wofür ihm unter Berücksichtigung eines Gesamttarifstundenlohns von € 12,85 brutto und eines Überstundenzuschlags von 25 % für Oktober 2008 ein Vergütungsanspruch von € 3.196,44 brutto abzüglich erhaltener € 1.066,50 gegen die Beklagte zu 1) und € 998,13 netto gegen beide Beklagte gesamtschuldnerisch und für den Monat November 2008 von € 2.380,46 brutto abzüglich erhaltener € 787,50 netto gegen die Beklagte zu 1) und € 750,08 gegen beide Beklagte gesamtschuldnerisch zustehe und in diesem Zeitraum dem Kläger kein bezahlter Urlaub gewährt worden sei.

Mit ebenfalls am 15.05.2009 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klagen gegen die gleichen Beklagten hat die gleiche Prozessbevollmächtigte für die Herren

- G. (Az.: 12 Ca 7266/09),
- H. (Az.: 12 Ca 7267/09),
- I. (Az.: 12 Ca 7268/09),
- J. (Az.: 12 Ca 7269/09),
- K. (Az.: 13 Ca 7270/09),

- 4 -

- L. (Az.: 13 Ca 7271/09),
- M. (Az.: 13 Ca 7272/09),
- N. (Az.: 13 Ca 7273/09),
- O. (Az.: 13 Ca 7274/09),
- P. (Az.: 13 Ca 7275/09),
- QU. (Az.: 13 Ca 7276/09),
- R. (Az.: 13 Ca 7277/09),
- S. (Az.: 13 Ca 7278/09),
- T. (Az.: 13 Ca 7279/09),
- U. (Az.: 13 Ca 7280/09),
- V. (Az.: 13 Ca 7281/09),
- W. (Az.: 13 Ca 7282/09),
- X. (Az.: 13 Ca 7283/09),
- Y. (Az.: 13 Ca 7284/09),
- Z. (Az.: 13 Ca 7286/09),
- AA. (Az.: 13 Ca 7287/09),
- AB. (Az.: 13 Ca 7288/09),
- AC. (Az.: 16 Ca 7289/09),
- AD. (Az.: 16 Ca 7290/09),
- AE. (Az.: 16 Ca 7291/09),
- AF. (Az.: 16 Ca 7292/09),
- AG. (Az.: 16 Ca 7293/09),
- AH. (Az.: 16 Ca 7294/09),
- AI. (Az.: 16 Ca 7295/09),
- AJ. (Az.: 16 Ca 7296/09),
- AK. (Az.: 16 Ca 7297/09),
- AL. (Az.: 16 Ca 7298/09),
- AM. (Az.: 16 Ca 7299/09),
- AN. (Az.: 16 Ca 7301/09),
- AO. (Az.: 16 Ca 7302/09)

ebenfalls Forderungen und hinsichtlich des Urlaubs entsprechende Feststellungsanträge verfolgt.

Die Begründungen in diesen Verfahren stimmen mit derjenigen im vorliegenden Verfahren nahezu wortgleich bis auf den Unterschied überein, dass einige wenige Arbeitnehmer auch auf weiteren Baustellen beschäftigt gewesen seien und sich die angegebenen geleisteten Stunden und Zeiträume auf der gleichen Baustelle mit dem gleichen Stundenlohn nicht voll decken.

Mit bereits am 14.05.2009 eingegangenen Klagen hat die gleiche Prozessbevollmächtigte gegen die gleichen Beklagten für die Herren

- AP. (Az.: 5 Ca 7189/09),
- AQU. (Az.: 5 Ca 7191/09),
- AR. (Az.: 6 Ca 7193/09)

ebenfalls entsprechende Forderungen und hinsichtlich des Urlaubs bis auf den angegebenen Zeitraum gleichlautende Feststellungsanträge verfolgt.

In allen Verfahren ist den Klägern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und dabei die gleiche Prozessbevollmächtigte beigeordnet worden. In den Bewilligungsbeschlüssen der Kammer 13 und der Kammer 5 des Arbeitsgerichts ist dies allerdings noch ausdrücklich nur im Rahmen der Wahrung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Prozessführung erfolgt.

Die Verfahren haben erstinstanzlich überwiegend durch zu Gunsten der Kläger ergangene Endurteile, teilweise aber auch durch Klagerücknahmen ihr Ende gefunden.

Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat mit einem am 12.04.2010 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz die Festsetzung ihrer aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen für die beiden Verfahren 5 Ca 7189/09 und 5 Ca 7191/09 zusammen mit € 1.253,78 beantragt.

Mit einem am 12.11.2010 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schreiben hat sie im Verfahren 6 Ca 7193/09 die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse auf € 1.118,72 beantragt.

In den Verfahren 12 Ca 7266/09 bis 12 Ca 7269/09 hat sie durch am 13.08.2010 bei dem Arbeitsgericht eingegangene Schreiben die Festsetzung ihrer Vergütung aus der Staatskasse wie folgt beantragt:

12 Ca 7266/09:	€ 1.071,48,
12 Ca 7267/09:	€ 1.115,51,
12 Ca 7268/09:	€ 1.118,72,
12 Ca 7269/09:	€ 1.170,76.

Durch am 17.09.2010 bzw. 21.09.2010 bei dem Arbeitsgericht eingegangene Schreiben hat sie im Verfahren 13 Ca 7272/09 die Festsetzung ihrer Vergütung auf € 630,70 und im Verfahren 13 Ca 7285/09 auf € 673,30 beantragt.

Durch jeweils am 31.08.2010 bei dem Arbeitsgericht eingegangene Schreiben hat sie schließlich in den Verfahren 16 Ca 2789/09 bis 16 Ca 7302/09 die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse wie folgt beantragt:

16 Ca 7289/09:	€ 1.022,75,
16 Ca 7290/09:	€ 985,97,
16 Ca 7291/09:	€ 1.005,19,
16 Ca 7292/09:	€ 1.005,19,
16 Ca 7293/09:	€ 1.007,34,
16 Ca 7294/09:	€ 998,77,
16 Ca 7295/09:	€ 1.026,85,
16 Ca 7296/09:	€ 942,96,
16 Ca 7297/09:	€ 1.377,43,
16 Ca 7298/09:	€ 1.076,47,
16 Ca 7299/09:	€ 812,18,

- 7 -

16 Ca 7301/09: € 932,72,  
16 Ca 7302/09: € 932,72.

Der/die jeweils zuständige Urkundsbeamte/in der Geschäftsstelle haben die der Prozessbevollmächtigten des Klägers aus der Staatskasse zustehende Vergütung - bisher - wie folgt festgesetzt:

5 Ca 7189/09 und  
5 Ca 7191/09: € 1.156,68,  
6 Ca 7193/09: € 81,15,  
12 Ca 7266/09: € 60,64,  
12 Ca 7267/09: € 68,82,  
12 Ca 7268/09: € 78,35,  
12 Ca 7269/09: € 59,83.

Im vorliegenden Verfahren hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse aus einem - unstreitigen - Gegenstandswert von € 4.222,90 auf € 673,30 beantragt.

Durch Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 29.09.2010 ist die Vergütung der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf € 668,30 festgesetzt worden. Dagegen hat die Bezirksrevisorin bei dem Landesarbeitsgericht München mit Schriftsatz vom 07.12.2010 Erinnerung eingelegt.

Durch Beschluss vom 10.03.2011 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Erinnerung abgeholfen, die der Prozessbevollmächtigten des Klägers zustehende Vergütung auf € 53,65 festgesetzt und die zu viel gezahlte Vergütung von € 600,53 zurückgefordert.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, nach dem Grundsatz der kostensparenden Prozessführung hätten die Verfahren nicht in gesonderten Prozessen erhoben werden dürfen, bei gemeinsamer Prozessführung wäre eine Vergütung von insgesamt € 1.652,32 angefallen, von der prozentual ein Betrag von € 53,65 auf das vorliegende Verfahren entfallen wäre. Nachdem die Prozessbevollmächtigte des Klägers aber bereits einen Betrag von € 668,30

ausbezahlt erhalten habe, sei dieser gegenüber bereits eine Überzahlung erfolgt. Die durch getrennte Klageerhebung entstandenen Mehrkosten habe die Staatskasse nicht zu tragen.

Mit einem am 27.03.2011 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers dagegen Rechtsmittel eingelegt. Prozesskostenhilfe sei für jedes Verfahren gesondert bewilligt worden. Der Prozessbevollmächtigten seien von den Klägern getrennte Mandate erteilt worden, so dass bei gemeinsamer Prozessführung gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen wäre, da zahlreiche Arbeitnehmer nicht wollten, dass anderen Kollegen deren Forderungen bekannt werden. Es habe nicht bei allen Klägern der gleiche Lebenssachverhalt vorgelegen. Schon die Vollmacht hätte nicht bei allen Kollegen im Original vorgelegen, so dass Verzögerungen zu befürchten gewesen seien. Eine subjektive Klagehäufung hätte auch zu einer nicht mehr vertretbaren Unübersichtlichkeit geführt.

Durch Beschluss vom 15.06.2011 hat die Kammervorsitzende des Arbeitsgerichts die Erinnerung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zurückgewiesen. Sie ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung der erkennenden Kammer der Auffassung der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigetreten, dass die Prozessbevollmächtigte gegen die Pflicht zur kostensparenden Prozessführung verstoßen habe. Es habe kein Grund vorgelegen, die Forderungen gegen die Beklagten in ca. 40 verschiedenen Verfahren zu verfolgen, zumal allen Klagen ein ähnlich gelagerter Sachverhalt zu Grunde lag und eine Unübersichtlichkeit nicht zu erwarten war.

Gegen den der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30.06.2011 zugestellten Beschluss hat diese mit einem am 14.07.2011 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Sie meint, eine nachträgliche Überprüfung einer Klagehäufungsmöglichkeit sei nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jedes Verfahren nicht mehr möglich. Die Kläger seien auch nicht verpflichtet gewesen, sich mit anderen zusammenzuschließen und ihre Forderungen gemeinsam zu verfolgen, zumal großes Misstrauen unter diesen herrsche. Dies gelte erst recht, als dann auch gegen den gesetzlichen Richter verstoßen worden wäre. Die geltend gemachten Forderungen unterschied-



den sich auch hinsichtlich der Vorarbeiter, der Baustellen, den in Abzug zu bringenden Beträgen und der teilweise fehlenden Vollmacht.

Die Kammervorsitzende hat durch Beschluss vom 21.07.2011 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht München zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2011 ist gemäß der §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft und gemäß der §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 3 RVG auch sonst zulässig. Der Beschwerdewert von € 200,00 ist deutlich überschritten, so dass es auf die Zulassung der Beschwerde durch das Arbeitsgericht nicht ankommt.

2. Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers ist teilweise begründet.

Das Arbeitsgericht hat die Erinnerung der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 10.03.2011 nur teilweise zu Recht zurückgewiesen. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, Bezirksrevisorin und das Arbeitsgericht sind zwar zutreffend davon ausgegangen, dass der Prozessbevollmächtigten des Klägers jedenfalls für die Verfahren 5 Ca 7189/09, 5 Ca 7191/09, 6 Ca 7193/09, 12 Ca 7266/09, 12 Ca 7267/09, 12 Ca 7268/09, 12 Ca 7269/09, 13 Ca 7272/09 und 13 Ca 7285/09 gegen die gleichen Beklagten nur jeweils eine 1,3-Verfahrens-, 1,2-Termins- und 1,0-Einigungs-gebühr aus dem zusammengerechneten Streitwert aller Verfahren von € 105.913,92 bzw. € 39.610,47 (Vergleichswert) zusteht.

Die Summe aller bereits ausbezahlten Beträge in den anderen Verfahren beträgt jedoch € 1.505,47, so dass für das vorliegende Verfahren ein Betrag von € 146,85 verbleibt.

a) Es entspricht ständiger Rechtsprechung der für Kostensachen zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts München, dass die Staatskasse nicht verpflichtet ist, auf

Kosten des Steuerzahlers Kosten zu tragen, die bei Beachten der Grundsätze einer wirtschaftlichen Prozessführung nicht entstanden wären (vgl. Beschlüsse v. 10.07.2012 - 10 Ta 415/11; v. 10.04.2012 - 10 Ta 383/11; v. 05.12.2011 - 10 Ta 178/10; v. 23.03.2011 - 10 Ta 365/09; v. 22.12.2010 - 10 Ta 157/09; v. 22.06.2010 - 10 Ta 87/09; v. 08.02.2010 - 10 Ta 438/08; v. 08.01.2010 - 10 Ta 349/08; v. 18.11.2009 - 10 Ta 372/08; v. 23.07.2009 - 10 Ta 23/09). Gebühren, die erst dadurch entstehen, dass Streitgegenstände in gesonderten Klagen statt durch Klagehäufung geltend gemacht werden, sind daher nicht zu erstatten, wenn dies nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entsprach (vgl. KG OLGR 2007, 79). Zweckentsprechender Rechtsverfolgung entspricht ein derartiges Vorgehen dabei nur, wenn dies notwendig ist. Diese Grundsätze werden auch in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung stets betont (vgl. etwa: BGH MDR 2010, 1286). Teilweise wird sogar vertreten, dass verschiedene Parteien mit gleichgerichteten Interessen gegenüber einer anderen Partei gehalten sind, von sich aus gemeinschaftlich einen Rechtsanwalt zu beauftragen (vgl. etwa: OLG Koblenz JurBüro 2010, 599; OLG Köln MDR 2010, 1428).

**b)** Es entspricht weiter ständiger Rechtsprechung der Kammer, dass auch erst im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 55 Abs. 1 RVG darüber entschieden wird, welche Ansprüche in welcher Höhe die Staatskasse treffen. Die Rechtslage ist keine andere als bei der Kostenfestsetzung aufgrund eines Kostenanerkennnisses im Endurteil. Im Urteil werden der unterlegenen Partei die Kosten ohne Einschränkung auferlegt. Gleichwohl ist im Rahmen der Kostenfestsetzung - und erst in diesem Stadium des Verfahrens - zu prüfen, welche Kosten gem. § 91 Abs. 1 ZPO überhaupt erstattungsfähig sind.

**aa)** Im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen ist, ob die Geltendmachung von mehreren Ansprüchen gegen eine Partei oder von mehreren Klägern gegen die gleiche Beklagte in getrennten Verfahren ungerechtfertigt erhöhte Kosten verursacht hat (vgl. BGH MDR 2007, 1160; BGH MDR 2004, 715; OLG Hamburg MDR 2003, 1381; KG JurBüro 2002, 35; OLG A-Stadt AnwBl. 2002, 435; dass. AnwBl. 1994, 527; OLG Zweibrücken RPfl. 1993, 41; OLG Koblenz JurBüro 1990, 58; Stein/Jonas/Bork ZPO 21. Aufl. § 91 Rn. 68 a). Die Korrektur rechtsmissbräuchlicher Kostenkumulierung erscheint gerade im Kostenfestsetzungsverfahren unverzichtbar (vgl. OLG Stuttgart MDR 2002, 117). Dass Prozesskostenhilfe für alle Verfahren getrennt bewilligt wurde, steht dem nicht entgegen. Ob die Par-

tei - oder der Anwalt - dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügt hat, beurteilen die Gerichte nachträglich im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. BVerfG NJW 1990, 3072; OLG Hamburg MDR 2004, 778). Welche Kosten zu erstatten sind, wird nicht im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, sondern erst im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden (vgl. LAG Rheinland-Pfalz MDR 2008, 532; LAG Berlin MDR 2006, 1438; OLG Stuttgart MDR 2002, 117). Dies verkennen das OLG Schleswig (AGS 2009, 34) und E. Schneider (AGS 2009, 39).

**bb)** Vielmehr ist es gerade zutreffend, dass das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht daran hindert, im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen, ob die von der Partei bzw. ihrem Rechtsanwalt verursachten Kosten überhaupt notwendig waren (vgl. OLG Hamm JurBüro 2009, 98 = MDR 2009, 294). Offenkundig überflüssigerweise gesetzte Gebührentatbestände führen nicht zu einem Anspruch des Anwalts gegenüber der Staatskasse (vgl. LAG Baden-Württemberg JurBüro 1992, 401; dass. BB 1989, 296; LAG Düsseldorf JurBüro 1990, 380; OLG Düsseldorf JurBüro 1995, 361; dass. JurBüro 1994, 482; OLG Karlsruhe JurBüro 1992, 558; LAG München v. 23.03.2009 - 10 Ta 244/07; v. 10.07.2008 - 10 Ta 297/06; v. 30.04.2004 - 10 Ta 223/02). Auch das Bundesarbeitsgericht hält es in vergleichbaren Fällen zwar bereits für geboten, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit abzulehnen (vgl. BAG NZA 2011, 422). Geschieht das nicht, bedeutet dies jedoch nicht umgekehrt, dass die Erforderlichkeit geltend gemachter Kosten im Festsetzungsverfahren nicht mehr zu prüfen ist.

**c)** Demgemäß war auch die Prozessbevollmächtigte des Klägers gehalten, bei Erhebung der getrennten Klagen die Grundsätze der Prozesswirtschaftlichkeit zu beachten und den Prozess möglichst zweckmäßig und billig zu gestalten. Der beigeordnete Rechtsanwalt ist auch gegenüber der Staatskasse zur kostensparenden Prozessführung verpflichtet. Er hätte daher die Verfahrensgestaltung wählen müssen, bei der die geringsten Kosten angefallen wären, es sei denn, es hätten vernünftige Gründe vorgelegen, die eine andere Verfahrensgestaltung gerechtfertigt hätten (vgl. LAG Rheinland-Pfalz MDR 2008, 532; OLG Hamburg MDR 2003, 1381; OLG Düsseldorf JurBüro 1994, 482). Diese Gründe sind sorgfältig abzuwägen (vgl. BGH MDR 2004, 715).

**d)** Derartige Gründe liegen hier nicht vor. Vielmehr hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers gegen die Pflicht zur kostensparenden Prozessführung verstoßen, als sie für den Kläger und ca. 40 andere Arbeitnehmer getrennte Klagen erhoben hat anstatt deren Forderungen gegen die Beklagten im Wege der subjektiven Klagehäufung geltend zu machen. Dies gilt in gleicher Weise für den in allen Verfahren verfolgten Feststellungsantrag hinsichtlich des Urlaubs.

**aa)** Die Frage der notwendigen Kostenentstehung erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Person mehrere Ansprüche in einem einheitlichen Verfahren geltend machen muss, sondern auch auf den Fall, ob von mehreren Personen gegen ein und dieselbe Person bzw. Personen zustehende Ansprüche in einem Verfahren verfolgt werden müssen (vgl. BGH MDR 2010, 1286; OLG Hamburg MDR 2004, 778; dass. MDR 2003, 1381; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG 18. Aufl. VV 3100 Rn. 188). Getrennte Verfahren verbieten sich danach dann, wenn die Klagen oder Anträge in engen zeitlichem Zusammenhang gestellt wurden, die Zielrichtung die gleiche ist, insbesondere der Sachvortrag weitgehend übereinstimmt, zu erwarten ist, dass sich der oder die Gegner in etwa in gleicher Weise verteidigen werden, sodass Unübersichtlichkeit und/oder Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind (vgl. KG JurBüro 2002, 35; OLG Hamburg MDR 2003, 1381; OLG A-Stadt AnwBl. 2002, 435; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe a. a. O.).

**bb)** All diese Voraussetzungen liegen hier vor. Forderungen wie Klagen stehen in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Die Klagen stammen nahezu alle vom gleichen Tag. Die verfolgten Anträge stimmen bis auf den Forderungsbetrag überein. Dies folgt in gleicher Weise für die in jedem Verfahren verfolgten Feststellungsanträge. Die Sachverhaltsschilderung unterscheidet sich nicht. Bei allen Klägern liegt hinsichtlich der Forderungen im Wesentlichen der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde. Schon die Begründungen der Klagen zeigt, dass sie nahezu wortwörtlich übereinstimmen. Dass die Prozessbevollmächtigte der Kläger selbst die Verfahren als eine einheitliche Angelegenheit angesehen hat, zeigt auch deutlich ihr eigenes Prozessverhalten. So hat sie im vorliegenden wie auch in mindestens drei weiteren Verfahren sofortige Beschwerden erhoben, obwohl in diesen Verfahren weder eine beschwerdefähige Entscheidung noch überhaupt ein Antrag der Gegenseite vorlag. Auch der Hinweis der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf die Verschwiegenheitspflicht führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Ver-

schwiegenheitspflicht bezieht sich nicht auf alle Umstände eines Mandats. Vielmehr regelt § 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO, dass sich die Verschwiegenheitspflicht nicht auf Tatsachen bezieht, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Hinweis auf das Bestehen anderweitiger Mandate ist kein untersagtes Offenbaren nach § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO (vgl. Kleine-Cossack BRAO 5. Aufl., § 43a Rn. 20). Dies gilt erst recht als schon der Ablauf der Klageeinreichung nahelegt, dass entweder alle Kläger gemeinsam ihre Prozessbevollmächtigte aufgesucht haben oder zusammen einen Vertreter entsandt haben, dem sie gemeinsam alle Informationen offenbart haben. Demgegenüber können die wenigen individuellen Besonderheiten gerade im Hinblick auf die einzelne Forderungshöhe wie auch teilweise Abweichungen bei den den Forderungen zu Grunde liegenden Arbeiten kein getrenntes Vorgehen rechtfertigen (vgl. LAG Nürnberg JurBüro 2002, 363; OLG Koblenz MDR 2001, 720; LAG Berlin NZA-RR 2006, 432; LAG München v. 23.03.2009 - 10 Ta 244/07; v. 09.02.2007 - 10 Ta 194/05). Hätten sich im Laufe des Verfahrens bei einzelnen Klägern durch Klageerweiterungen oder -einschränkungen Besonderheiten ergeben, wäre es ein leichtes gewesen, derartige einzelne Verfahren abzutrennen und gesondert zu verhandeln. Dass schließlich für einzelne Kläger (welche ?) Verzögerungen wegen fehlender Vollmachten zu befürchten waren, ist schon im Hinblick auf die obligatorische Güteverhandlung und die Vorschrift des § 80 Satz 2 ZPO so gut wie ausgeschlossen. Wenn nach all dem die Kläger dennoch getrennte Verfahren wollten, ist ihnen das selbstverständlich freigestellt. Dafür gibt es aber keinen sachlichen Grund, so dass sie einen derartigen Wunsch nur mit eigenen Mitteln bestreiten können. Weder ein erstattungspflichtiger Gegner noch die Staatskasse haben allerdings derartige Kosten zu übernehmen.

**cc)** Hätte daher die Prozessbevollmächtigte des Klägers zumindest die Rechtsstreite 5 Ca 7189/09, 5 Ca 7191/09, 6 Ca 7193/09, 12 Ca 7266/09 bis 12 Ca 7269/09, 13 Ca 7272/09 und 13 Ca 7285/09 in einem Verfahren verfolgt, stünde ihr dafür aus der Staatskasse folgende Vergütung zu:

Verfahrensgebühr	1,3 aus € 105.913,92	= € 508,30
Terminsgebühr	1,2 aus € 105.913,92	= € 469,20
Einigungsgebühr	1,0 aus € 39.610,47	= € 391,00
Auslagenpauschale		= € 20,00

- 14 -

19 % Umsatzsteuer	<u>= € 263,82</u>
Summe:	€ 1.652,32

Durch die bisherigen Zahlungen von € 1.505,47 verbleibt daher ein festzusetzender Restbetrag von € 146,85. Nachdem € 668,30 bereits im vorliegenden Verfahren ausbezahlt sind, hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Betrag von € 521,45 zurückzuzahlen.

**3.** Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG) und unanfechtbar (§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Moeller